

Hausordnung der Landschule Pleißenau Treben

1. Grundsätze

- 1.1. Diese Hausordnung ist die Grundlage für den ordnungsgemäßen Ablauf des Schultages. Sie ist für alle Schülerinnen und Schüler, das Lehrerkollegium, Mitarbeiter, Eltern und Besucher verbindlich.
- 1.2. Wir streben nach einer Schulgemeinschaft, in der alle Beteiligten gewaltfrei und vertrauensvoll miteinander umgehen, sich achten, freundlich, rücksichtsvoll und hilfsbereit sind und besonders Schwächere unterstützen.
- 1.3. Für die Einhaltung und Umsetzung der Hausordnung und ein sauberes Schulhaus fühlen sich deshalb alle verantwortlich.

2. Schulgelände

- 2.1. Zum Schulgelände gehören Schulhaus, Nebengebäude, Schulhof, Turnhalle, Sportplatz, Stellflächen für Fahrzeuge und Fahrräder und die großen Freianlagen.
- 2.2. Die Stellflächen für Fahrzeuge dürfen nur zur An- und Abfahrt betreten werden. Fahrräder und motorisierte Fahrzeuge der Schüler bedürfen einer gesonderten Abstellgenehmigung. Für die ordnungsgemäße Absicherung sind Eltern und Schüler selbst verantwortlich. Das Befahren der Grünanlagen, von Unterrichtswegen, Pausenhof und Sportplatz ist verboten.
- 2.3. Auf dem gesamten Schulgelände gelten die Vorschriften der StVO.
- 2.4. Skateboards, Inlineskater, Roller, Heelys u.ä. dürfen nicht benutzt werden. Glasflaschen sind nicht erlaubt.
- 2.5. Der Bussteig ist ein öffentliches Gelände, das den Gesetzen der StVO unterliegt. Alle verhalten sich ordnungsgemäß und achten auf den Verkehr. Während der Pausenzeiten ist der Aufenthalt am Bussteig verboten.
- 2.6. Für die Grünanlagen fühlen sich alle verantwortlich. Wir nehmen sie nicht als Abkürzungen.

3. Schulhaus

- 3.1. Der Einlass zum Unterricht erfolgt um 07.20 Uhr. Fahrschüler haben die Möglichkeit entsprechend der aktuellen Witterung und den Vorgaben der Aufsichtslehrer schon vorher den Speiseraum aufzusuchen.
- 3.2. Die gemieteten Schließfachschränke befinden sich im Lichthof. Die Regale für Motorradhelme befinden sich im Kellerbereich. Nur befugte Schüler betreten diese Bereiche.
- 3.3. Die Toiletten sind keine Aufenthaltsräume. Sie sind pfleglich zu behandeln und sauber zu verlassen.
- 3.4. Alle Klassen- und Fachräume sind in den Pausen verschlossen. Alle Räume werden nur in Begleitung des Lehrers betreten. Für die Fachräume Biologie, Chemie, Physik, Werken, Computer und die Turnhalle mit Sportplatz gelten besondere Vorschriften. Eine Belehrung erfolgt zu Schuljahresbeginn.

4. Unterricht

- 4.1. Mit dem Pausenklingeln begeben sich die Schüler unverzüglich zu ihren jeweiligen Unterrichtsräumen und bereiten sich auf den Unterricht vor. Zum Stundenklingeln befindet sich jeder an seinem Platz, die Schulsachen sind vollständig und ordentlich bereitgelegt. Schüler und Lehrer begrüßen sich am Beginn der gemeinsamen Arbeit in der Klasse. Ein Wechsel des Unterrichtsraumes erfolgt rasch und ruhig.
- 4.2. Die Oberbekleidung wird an den vorgesehen Garderobenhaken vor oder im Raum aufgehängt.

Kopfbedeckungen werden abgelegt. Ausnahmen sind medizinisch oder religiös begründet. Auf eine angemessene Kleidung sollte geachtet werden.

- 4.3. Handys werden während des Unterrichts ausgeschaltet und verschlossen im Schulranzen gehalten. In Prüfungen müssen sie beim Lehrer abgegeben werden. Bei schriftlichen Leistungsüberprüfungen kann der Fachlehrer auf die Handyabgabe bestehen. Andere technische Geräte, elektronisches Zubehör sowie nicht zum Unterricht gehörende Materialien gehören in ein Schließfach oder verbleiben in der Schultasche.
- 4.4. Im Unterricht wird nicht gegessen, Kaugummi gekaut und getrunken. Über Ausnahmen bei der Flüssigkeitszufuhr entscheidet der Lehrer.
- 4.5. Es wird von allen darauf geachtet, dass das Schuleigentum sorgfältig behandelt wird. Für mutwilliges Zerkratzen, Beschmieren, Verunreinigen und Zerstören von Mobiliar, Tafeln, Verdunkelungen und Wänden müssen die Erziehungsberechtigten für die Kosten der Beseitigung oder den Ersatz des Schadens aufkommen.
- 4.6. Nach jeder Unterrichtsstunde wird das Klassenzimmer sauber verlassen und verschlossen. Nach der letzten Stunde sind die Stühle hochzustellen, die Tafeln zu reinigen und die Fenster zu verschließen.

5. Aufsicht und Pausenregelung

- 5.1. Die Fürsorge- und Aufsichtspflicht gegenüber den Schülern obliegt jedem Lehrer im Rahmen seiner Dienstausübung. Sie bezieht sich auf die gesamte Zeit des Unterrichts, der außerunterrichtlichen Veranstaltungen, einschließlich der Unterrichtswege und der sonstigen Betreuung der Schüler.
- 5.2. Die punktuelle Aufsicht der Lehrer regelt der Aufsichtsplan der Schulleitung. Er ist für alle verbindlich. Den Anweisungen ist Folge zu leisten. Schüler, die sich gewollt und wissentlich dieser Aufsicht entziehen, genießen keinen Versicherungsschutz.
- 5.3. Nach der 3. Unterrichtsstunde gibt es eine Frühstückspause. Hier verbleiben alle Schüler im Schulgelände. Die Schüler verbringen die Pause auf dem Schulhof (von fest installierten Bänken umgrenzte, gepflasterte Fläche), bei schlechter Witterung im Klassenraum. Dies wird durch das Abklingeln geregelt. Ausnahme: Bei entsprechender Witterung (kein Regen, trockener Untergrund) darf die Grünfläche zwischen Schule und Fahrradstellplätzen in der Pause von den Klassen 5 und 6 genutzt werden.
- 5.4. Der Ranzen verbleibt während der Pausen im Unterrichtsraum, in dem die 3. Unterrichtsstunde stattfand. Der Raum wird während der Pause verschlossen. Nach der Frühstückspause holen sich die Schülerinnen und Schüler ihren Ranzen dort wieder ab.
- 5.5. Nach der 6. Unterrichtsstunde erfolgt eine Mittagspause. Hier besteht die Möglichkeit zur Teilnahme an der Schulspeisung im Speiseraum.
- 5.6. Die Schüler verlassen nach Unterrichtsschluss eigenverantwortlich und rasch das Schulgelände. Für die Sicherheit auf dem täglichen Schulweg sind die Sorgeberechtigten verantwortlich.
- 5.7. Fahrschüler verbringen die Zeit bis zur Busabfahrt am Bussteig. Hier gilt 2.5.
- 5.8. Schüler mit Nachmittagsunterricht und Fahrschüler können mit schriftlicher Genehmigung der Eltern das Schulgelände in der Mittagspause verlassen. Für den Unfall- und Haftungsschutz, die Einhaltung des Jugendschutzgesetzes und dem angemessenen Verhalten der Schüler außerhalb des Schulgeländes tragen in diesen Fällen ausschließlich die Sorgeberechtigten die Verantwortung.

6. Allgemeines – Sicherheit und Ordnung

- 6.1. Der Umgang mit offenem Feuer ist im gesamten Bereich der Schule verboten. Über Ausnahmen entscheidet der verantwortliche Lehrer oder der Schulhausmeister.
- 6.2. Das Mitbringen und Führen von Tieren ist grundsätzlich nicht erlaubt. Über Ausnahmen zu Unterrichtszwecken entscheidet der Schulleiter.
- 6.3. Die Gefährdung von Mitschülern durch Bedrohungen aller Art, Stoßen, Fußstellen, Stuhlwegziehen, Schneeballwerfen u.ä. ist absolut untersagt.
- 6.4. Das Rauchen ist im Schulgebäude und auf dem gesamten Schulgelände für jedermann gesetzlich

verboten. Dies schließt den Konsum von E-Zigaretten, E-Shishas u.ä. ein.

- 6.5. Der Besitz, Konsum, Handel und die Weitergabe von alkoholischen Getränken, auch Mixgetränken, Energy-Drinks, Rauschmitteln und illegalen Drogen ist im gesamten Bereich der Schule verboten.
- 6.6. Das Mitführen jugendgefährdender Medien und unterrichtsfremder Gegenstände, die Mitschüler verletzen, gefährden oder Schuleigentum beschädigen könnten, sind verboten. Dazu gehören u.a. Feuerzeuge, Feuerwerkskörper, Farbsprühdosen, wasserfeste Stifte, Laserpointer, Messer, Hieb- und Stichwerkzeuge, waffenähnliche und andere besonders gefährliche Gegenstände.
- 6.7. Das Tragen von Kleidungsstücken, auch Schuhen, oder das Mitbringen von anderen Gegenständen wie Rucksäcken oder Taschen mit Symbolen, die auf rechtsradikales, rassistisches, völkerverhetzendes, menschenverachtendes oder fremdenfeindliches Gedankengut schließen lassen, sind nicht erlaubt.
- 6.8. Das Mitführen und Nutzen von Lautsprechern jeglicher Art ist auf dem gesamten Schulgelände untersagt.
- 6.9. Für Wertgegenstände und Geld wird keine Haftung übernommen. Fundsachen sind im Sekretariat abzugeben.
- 6.10. Werbung, Warenvertrieb sowie Bild- und Tonaufnahmen, die gegen Persönlichkeitsrechte und den Datenschutz verstoßen, sind verboten. Über Ausnahmen entscheidet der Schulleiter.
- 6.11. Das Hausrecht wird im Auftrag des Schulträgers vom Schulleiter wahrgenommen. In seiner Abwesenheit vom Stellvertreter, Schulhausmeister oder dem dienstältesten Lehrer.
- 6.12. Verstöße gegen die Hausordnung werden nach dem Thüringer Schulgesetz (§ 51) geahndet.

7. Schlussbestimmungen

- 7.1. Turnhallenordnung, Krisenpläne, Hygienepläne, Infektionsschutzkonzepte und notwendige Belehrungen sind Bestandteil dieser Hausordnung.
- 7.2. Im Benehmen mit der Schulkonferenz tritt die Hausordnung zum 07.06.2022 in Kraft.

B. Selig (Schulleiter)